

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Einkommensteuer- reformgesetzes 2027



Deutscher Reiseverband e. V.
German Travel Association

Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
Deutschland

T +49 30 28406-0
E info@drv.de
W drv.de

Datum

18. August 2026

Zu Artikel 1 Nr. 2 Streichung von § 8 Abs. 3 EStG

Der Deutsche Reiseverband (DRV e.V.) repräsentiert als Spitzenverband mit mehreren Tausend Mitgliedsunternehmen die Reisewirtschaft in Deutschland. Seine Mitglieder stehen für den größten Teil des Umsatzes im deutschen Reiseveranstalter- und Reisemittlermarkt sowie weiterer touristischer Dienstleister

Der Deutsche Reiseverband spricht sich entschieden gegen die Pläne des Bundesfinanzministeriums aus, die steuerliche Behandlung der geldwerten Vorteile für Mitarbeitende abzuschaffen. Der Referentenentwurf für das Einkommensteuerreformgesetz sieht vor, § 8 Absatz 3 Einkommensteuergesetz und damit u.a. den bisherigen Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro jährlich ab 2027 vollständig zu streichen.

Personalrabatte dienen vielfältigen Zwecken

Für die Reisewirtschaft wäre die Abschaffung besonders problematisch. Viele Unternehmen der Branche arbeiten mit engen Margen und verfügen daher nur über begrenzte Spielräume für höhere Gehälter. Vergünstigte Reiseleistungen aus dem eigenen Angebot sind daher ein wichtiger zusätzlicher Vorteil für die Beschäftigten. Gleichzeitig helfen sie Unternehmen dabei, qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen und langfristig an die Branche zu binden.

Mitarbeiterrabatte sind somit kein überflüssiges Privileg, sondern ein bewährter Bestandteil des Gesamtpakets, das Arbeitgeber ihren Beschäftigten bieten können.

Wenn dieser Vorteil steuerlich entwertet wird, trifft das Mitarbeitende und Unternehmen gleichermaßen: Die Beschäftigten verlieren einen finanziell spürbaren Vorteil, während die Unternehmen ein wichtiges Instrument im Wettbewerb um Fachkräfte verlieren.

Hinzu kommt ein weiterer branchenspezifischer Aspekt: Vergünstigte Reisen ermöglichen es Beschäftigten, Produkte, Destinationen und touristische Leistungen selbst kennenzulernen. Diese persönliche Produkterfahrung trägt unmittelbar zur Beratungsqualität bei und kommt damit auch den Kundinnen und Kunden zugute.

240 Millionen Euro auf Kosten der Beschäftigten

Nach Angaben im Referentenentwurf haben bundesweit rund 1,4 Millionen Bürgerinnen und Bürger vom Freibetrag für Belegschaftsrabatte profitiert. Durch seine Abschaffung erwartet der Staat Steuermehreinnahmen von jährlich rund 240 Millionen Euro.

240 Millionen Euro zusätzliche Steuereinnahmen stehen aus Sicht des DRV aber in keinem Verhältnis zu dem Schaden, der bei Mitarbeitenden und Unternehmen entstehen kann. Die Bundesregierung will sich für die Entlastung insbesondere kleiner und mittlerer Einkommen einsetzen. Gleichzeitig soll hier jedoch ein etablierter Vorteil für Beschäftigte gestrichen werden. Das passt nicht zusammen.

Kein Bürokratieabbau

Auch das Argument des Bürokratieabbaus überzeugt den DRV nicht. Der Referentenentwurf führt selbst aus, dass bei der Gewährung von Mitarbeiterrabatten wesentliche Arbeitsschritte auch nach Abschaffung des Freibetrags bestehen bleiben. Lediglich die Fortschreibung des Freibetrags auf dem Lohnkonto würde entfallen. Die dafür kalkulierte Zeitersparnis beträgt gerade einmal drei Minuten pro Fall.

Bemerkenswert ist zudem, dass der Rabattfreibetrag ursprünglich gerade eingeführt wurde, um Bewertungsungenauigkeiten auszugleichen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wie auch der aktuelle Referentenentwurf festhält.

Forderung

Der DRV fordert die Bundesregierung deshalb auf, die vorgesehene Streichung von § 8 Absatz 3 EStG aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und den Rabattfreibetrag beizubehalten.